Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1163**
15. Wahlperiode 12. 06. 2003

Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss) gemäß § 93a Abs. 4 der Geschäftsordnung

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1041 Nr. 3.1 –

Vermerk des Präsidiums für den Konvent Organe – Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung
CONV691/03

A. Problem

Der Konvent zur Zukunft Europas, dessen Einberufung der Europäische Rat von Laeken am 15. Dezember 2001 beschlossen hatte, wird seine am 28. Februar 2002 aufgenommene Arbeit für einen Europäischen Verfassungsvertrag in diesem Monat abschließen. Der Präsident des Konvents Valéry Giscard d'Estaing soll das Ergebnis der Beratungen der 105 Delegierten beim Europäischen Rat in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003 vorstellen.

Auf der Basis eines vom Präsidenten des Konvents vorgelegten Vorentwurfs eines Verfassungsvertrages sind seit Februar 2003 die vom Präsidium ausgearbeiteten Vorschläge bei den Plenartagungen des Konvents vorgestellt und diskutiert worden. Dazu gehört auch der Entwurf von Artikeln für Teil I, Titel IV der Verfassung betreffend die Organe der Union, die Gegenstand der Aussprache im Plenum des Konvents bei seiner Tagung am 15./16. Mai 2003 gewesen sind.

B. Lösung

Abgabe eines Votums gegenüber der Bundesregierung, in welchem darauf hingewiesen wird, wie im Interesse der demokratischen Legitimation und Transparenz die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Organe der Europäischen Union ausgestaltet sein sollten und dass im Mittelpunkt der europäischen Verfassung die Bürgerinnen und Bürger stehen müssen. Appell an die Bundesregierung, sich für tragfähige Kompromisse im Konvent einzusetzen, die weder zu Lasten der institutionellen Balance, der Gemeinschaftsmethode, des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten untereinander gehen dürfen, und darauf hinzuwirken, dass dessen Ergebnis nicht in der sich anschließenden Regierungskonferenz, die möglichst bis zum Ende des Jahres 2003 beendet sein müsse, aufgeschnürt oder aufgeweicht werden. Die Konventmethode soll wegen ihrer Offenheit in der europäischen Ver-

fassung als Regelverfahren für künftige Reformen der verfassungsmäßigen Grundlagen der EU verbindlich verankert werden.

Das Votum gegenüber der Bundesregierung soll den Delegierten der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates im Konvent übermittelt werden.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Anna Lührmann und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1. Zum Verfahren

Der Bericht wird gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 93a Abs. 3 Satz 2 GO-BT abgegeben. Danach kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Die beteiligten Ausschüsse haben das Verfahren gewählt, um dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit einer effektiven und zeitgerechten Einflussnahme des Parlaments auf die Regierung zu gewährleisten, da der Europäische Verfassungskonvent seine Beratungen mit den Plenarsitzungen am 12./13. Juni 2003 abschließen und sein Ergebnis durch den Präsidenten des Europäischen Verfassungskonvents, Valéry Giscard d'Estaing, beim Europäischen Rat in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003 vorgestellt werden soll.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung folgendes Votum abgegeben:

Eine zukunftsweisende Verfassung für Europas Bürgerinnen und Bürger

Die künftige EU-Verfassung soll entscheidend zur Stärkung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit und der Demokratie in der Europäischen Union sowie zur Verbesserung der Transparenz europäischer Politik beitragen. Das ist zugleich der Maßstab, an dem der Europäische Konvent und die von ihm geleistete Arbeit zu messen ist.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hebt hervor, dass die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der EU-Verfassung stehen müssen. Sie sind es, die von der Bündelung der Kräfte im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses in erster Linie profitieren sollen.

Der Ausschuss begrüßt den Konvent und die Offenheit der Konventsmethode als einen entscheidenden Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe bei der Reform der verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union. Der Konvent hat die parlamentarische Dimension und damit die Demokratie in der europäischen Politik insgesamt gestärkt. Er setzt sich damit positiv von der bisherigen Praxis der Regierungskonferenzen ab. In der Europäischen Verfassung muss der Konvent und die ihm eigene Methode zum Regelverfahren für künftige Verfassungsänderungen verbindlich verankert werden.

Der Europäische Konvent befindet sich jetzt in der entscheidenden und zugleich schwierigsten Phase seiner Arbeit. Der Ausschuss richtet hohe Erwartungen an die Fähigkeit des Konvents, bis zum Ende seiner Beratungen ein überzeugendes Ergebnis vorzulegen. Er fordert den Konvent und alle seine Mitglieder dringend auf, in der noch verbleibenden Zeit alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen in sich geschlossenen Verfassungstext für die Europäische Union zu verabschieden. Nur dann hätte der Konvent seine originäre Aufgabe tatsächlich erfüllt. Der Ausschuss appelliert insbesondere an die Bundesregierung und an die Regierungen aller anderen beteiligten Staaten, sich für tragfähige Kompromisse im Konvent einzusetzen. Der Ausschuss betont zugleich, dass Kompromisse im Konvent weder zu Lasten der institutionellen Balance, der Gemeinschaftsmethode, des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten untereinander gehen dürfen!

Ein im Konvent erzielter Kompromiss in Form eines Verfassungstextes darf in der sich anschließenden Regierungskonferenz weder aufgeschnürt noch aufgeweicht werden!

Der Ausschuss betont, dass die Regierungskonferenz nach dem Ende des Konvents zügig beginnen und möglichst bis zum Ende des Jahres 2003 unter italienischer EU-Präsidentschaft beendet werden muss. Nur so lassen sich die wichtigen Reformschritte für mehr Handlungs- und Funktionsfähigkeit, die Stärkung der Demokratie sowie die Verbesserung der Transparenz in der europäischen Politik rechtzeitig vereinbaren.

Der Ausschuss richtet die folgenden Erwartungen an die Endphase der Beratungen und die Ergebnisse des Europäischen Konvents:

– *Die Europäische Union ist eine* ***Union der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten****. Das muss in der Europäischen Verfassung deutlich hervorgehoben werden.*

– *Die* ***EU-Charta der Grundrechte*** *ist konstitutives Element einer wertgebundenen europäischen Politik, welche die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt. Wie in den Entwürfen des Konventspräsidiums muss sie in vollem Umfang und rechtsverbindlich in die Europäische Verfassung aufgenommen werden. Die Grundrechte müssen justiziabel sein. In der künftigen Europäischen Verfassung sollte es nicht zu selektiven Doppelungen des Chartainhalts kommen.*

– *Als Bürgerkammer muss das* ***Europäische Parlament*** *gleichwertiger Mitgesetzgeber in der Europäischen Union sein. Auch im Bereich der demokratischen Kontrolle des EU-Haushalts muss das Europäische Parlament über das volle Haushaltsrecht auf der Ausgabenseite verfügen. Die parlamentarische Kontrolle und Begleitung durch das Europäische Parlament muss grundsätzlich alle Bereiche der europäischen Politik umfassen.*

– *Das* ***Europäische Parlament*** *hat im Verlauf des Integrationsprozesses zentrale parlamentarische Rechte, wie Mitwirkungs-, Zustimmungs-, Haushalts-, Frage-, Informations- und Aufforderungsrechte, erworben. Es ist sicherzustellen, dass diese für die Demokratie in Europa fundamentalen Rechte im ersten Teil der Europäischen Verfassung verankert und deutlich sichtbar gemacht werden.*

– *Eine weitere parlamentarische Einrichtung auf EU-Ebene, beispielsweise in Form eines „Kongresses der Völker Europas", ist nicht zielführend und wird vom*

Ausschuss abgelehnt. Vielmehr muss es um eine sinnvolle ***parlamentarische Arbeitsteilung*** *der verschiedenen Ebenen gehen. Der Ausschuss betont, dass die Kontrolle und Begleitung durch die nationalen Parlamente ein konstruktiver Beitrag zum Fortschritt der Integration sein muss und die Handlungsfähigkeit der EU nicht schwächen darf.*

– *Substanzielle Fortschritte im Bereich der* ***Mehrheitsentscheidungen*** *im (Minister-)Rat sind ein entscheidender Parameter, an dem die Europäische Verfassung zu messen sein wird. In der künftigen Gesetzgebung der Europäischen Union muss sich das Prinzip der Mehrheitsentscheidungen im Rat, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens unter gleichberechtigter Mitwirkung des Europäischen Parlaments, durchsetzen. Der Ausschuss fordert in diesem Zusammenhang auch alle Bundesministerien auf, sich bei ihren Positionierungen am Ziel der künftigen Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Europäischen Union zu orientieren.*

– *Der* ***Präsident der Europäischen Kommission*** *ist künftig im Lichte der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen. Dem Präsidenten der Europäischen Kommission darf das Misstrauen nur durch das Europäische Parlament ausgesprochen werden.*

– *Die* ***Zusammensetzung der Europäischen Kommission*** *hat sich an den tatsächlichen Aufgabenfeldern zu orientieren und muss zu einer effizienten europäischen Politik beitragen. Dazu muss ihre Größe in der Europäischen Verfassung nicht abschließend festgelegt werden. Entscheidend ist vielmehr eine handlungs- und entscheidungsfähige Kommission. Dafür zu sorgen ist Aufgabe des Präsidenten der Europäischen Kommission, der auch den berechtigten Anliegen der kleineren Mitgliedstaaten Rechnung tragen muss.*

– *Die* ***Europäische Kommission*** *muss als Vertreterin des Gemeinschaftsinteresses und als Exekutivkraft der europäischen Politik gestärkt werden. Zu einer Rückführung ihrer Zuständigkeiten oder einer Beschneidung ihrer Kapazitäten darf es nicht kommen!*

– *Die Europäische Union braucht einen/eine Außenminister/Außenministerin, der/die Europa in der internationalen Politik zu mehr Sichtbarkeit verhilft und intern auf eine Bündelung der außenpolitischen Kräfte hinwirkt. Europas künftige/künftiger* ***Außenminister/Außenministerin*** *sollte Vizepräsident/Vizepräsidentin der Kommission mit besonderem Status sein. Die Schaffung des Amtes darf weder zu Verschiebungen im institutionellen Gefüge noch zu Lücken in der parlamentarischen Kontrolle europäischer Außenpolitik führen. Der/Die Außenminister/Außenministerin muss über effiziente Strukturen in Form eines europäischen diplomatischen Dienstes verfügen. Diese Strukturen dürfen aber nicht zu einer nachhaltigen Schwächung der Europäischen Kommission und ihrer außenpolitischen Kompetenzen beitragen. In der europäischen Bürger- und Staatenunion muss der/die EU-Außenminister/Außenministerin sowohl gegenüber dem Rat als auch gegenüber dem Europäischen Parlament politisch verantwortlich sein.*

– *In der* ***Außen- und Sicherheitspolitik*** *dürfen einstimmige Entscheidungen des Rates nicht länger die Regel sein. Mehrheitsentscheidungen sind unabdingbar für eine in der internationalen Politik handlungsfähige EU. Ohne substanzielle Schritte zur Überwindung nationaler Vetorechte bleibt sonst auch der Wirkungskreis eines/einer europäischen Außenminister/Außenministerin eng begrenzt. Ein Verbleiben auf dem aktuellen Niveau würde den Herausforderungen, vor denen die Union steht, nicht gerecht.*

– *Eine längerfristige* ***Vorsitzregelung im Europäischen Rat*** *kann, neben anderen Maßnahmen, zur Verstetigung und zur besseren Sichtbarkeit seiner Arbeit beitragen. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass ein Mehr an Kontinuität im Europäischen Rat nicht durch ein Weniger an Gemeinschaftsmethode und die Schwächung anderer Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, erkauft werden darf. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Vorsitzenden im Zuge der Neuregelung wird abgelehnt, vielmehr ist auf eine strikte Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Kommissionspräsidenten und des Europäischen Außenministers Wert zu legen.*

– *Der Europäische Konvent muss das Ziel einer möglichst transparenten* ***Gesetzgebung*** *auf EU-Ebene konsequent verfolgen. Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen müssen vor allem im (Minister-)Rat hergestellt werden. Für die Bürgerinnen und Bürger muss deutlich erkennbar sein, wer die politische Verantwortung für die Entscheidungen der Europäischen Union trägt.*

– *Ausgangspunkt für die Europäische Verfassung muss die* ***Gemeinschaftsmethode*** *und der bisherige* ***gemeinschaftliche Besitzstand*** *(acquis communautaire) sein. Im Zuge der Beratungen des Konvents und der sich anschließenden Regierungskonferenz darf es gegenüber dem jetzigen Besitzstand der EU und der bewährten Gemeinschaftsmethode keine Rückschritte geben.*

– *Das System der* ***Europäischen Zentralbanken*** *(ESZB) ist von den Organen der Europäischen Union unabhängig.*

2. Zum Gegenstand der Vorlage

Mit dem Vermerk des Präsidiums für den Konvent betreffend die Organe der Union wird den Mitgliedern des Europäischen Verfassungskonvents der Entwurf von Artikeln für Teil I, Titel IV „Die Organe der Union“ der Verfassung zugeleitet. Im Einzelnen handelt es sich um Artikel 14, in dem ein einheitlicher institutioneller Rahmen für die Union, zu dem das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Ministerrat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Rechnungshof gehören und deren Ziele festgeschrieben werden. In Artikel 15 folgt eine Aufgabenbeschreibung des Europäischen Parlaments und seines Wahlverfahrens, in Artikel 16 Aufgabenbeschreibung und Zusammensetzung des Europäischen Rates; Darstellung seines Vorsitzes in Artikel 16a; die Kompetenzbeschreibung des Ministerrates folgt in Artikel 17 sowie seiner Zusammensetzungen in Artikel 17a, die Beschreibung der Europäischen Kommission in Arti-

kel 18 sowie der Aufgaben ihres Präsidenten in Artikel 18a, die Aufgaben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten sind in Artikel 19 dargestellt, des Gerichtshofes der Europäischen Union in Artikel 20 sowie der Europäischen Zentralbank in Artikel 21 und des Rechnungshofes in Artikel 22. Artikel 23 widmet sich darüber hinaus mit dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, den so genannten beratenden Einrichtungen der Union. Eingeschoben ist als Artikel 17b die Definition der qualifizierten Mehrheit. Als Annex folgt ein „möglicher Artikel 10, der in Titel VI über das demokratische Leben aufgenommen werden könnte“, mit dem der Präsident des Europäischen Verfassungskonvents seine Idee eines Kongresses der Völker Europas wieder aufleben lässt. Das Präsidium des Europäischen Verfassungskonvents weist die Mitglieder darauf hin, dass es bei mehreren Kernfragen zwei Wahlmöglichkeiten dahin gehend gegeben habe, sich entweder an den Bestimmungen des Vertrages von Nizza zu orientieren oder über diese hinaus zu gehen. Als Ergebnis seiner Beratungen habe das Präsidium sich zu Lösungen betreffend das Europäischen Parlament, die Definition der qualifizierten Mehrheit und die Zusammensetzung der Kommission entschlossen, Lösungen vorzuschlagen, die über den Vertrag von Nizza hinausgehen.

3. Beratungsverfahren

Die Vorlage wurde gemäß § 93 Abs. 2 GO-BT mit Bundestagsdrucksache 15/1041 Nr. 3.1 dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 4. Juni 2003 mehrheitlich die Kenntnisnahme der Vorlage empfohlen sowie mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zum Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme empfohlen, keinen Widerspruch zu erheben.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 4. Juni 2003 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen; darüber hinaus hat er dem Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 4. Juni 2003 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und widerspricht dem Verfahren gemäß § 93a Abs. 3 Satz 2 GO-BT im federführenden Ausschuss nicht.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 4. Juni 2003 die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen sowie den Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme mit der Ergänzung „Das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB) ist von den Organen der Europäischen Union unabhängig.“ mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 21. Sitzung am 4. Juni 2003 nach Vorberatung durch seinen Unterausschuss zu Fragen der Europäischen Union einvernehmlich empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen; dem Entwurf der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

4. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich von Anfang an wiederholt und intensiv mit der Verfassungsdiskussion befasst. Er hat frühzeitig darauf hingewirkt, dass unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente, der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments eine breite Debatte über die zukünftige Architektur und die Aufgaben der Europäischen Union angestoßen worden ist. Er begleitet nicht erst seit dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat in Laeken am 14. und 15. Dezember 2002 diesen Prozess der Vertiefung der Europäischen Union. Ihm ist an einer verbesserten Transparenz und gestärkten demokratischen Legitimität der Organe der Europäischen Union gelegen. Seit der Europäische Verfassungskonvent am 28. Februar 2002 unter der Leitung seines Präsidenten seine Arbeit aufgenommen hat, sind zunächst die Beratungen der eingesetzten Arbeitsgruppen, dann der vom Präsidenten des Europäischen Verfassungskonvents vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrages und schließlich die seit Februar 2003 bei den jeweiligen Plenartagungen des Europäischen Verfassungskonvents vorgelegten Vorschläge und die dazu von den Delegierten erarbeiteten Änderungsanträge Grundlage der Beratungen in den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gewesen. Die Mitglieder lassen sich dazu regelmäßig durch den Delegierten des Deutschen Bundestages, Dr. Jürgen Meyer, und seinen Stellvertreter, Abg. Peter Altmaier, sowie durch das stellvertretende Konventmitglied für die Bundesregierung, Staatsminister im Auswärtigen Amt, Hans-Martin Bury, unterrichten. Sie haben verschiedene Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages beraten und dazu Beschlussfassungen herbeigeführt. So hat der Ausschuss in seiner 18. Sitzung am 7. Mai 2003 den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Der Europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen“ (Bundestagsdrucksache 15/548) und den Antrag der Fraktion der FDP „Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung“ (Bundestagsdrucksache 15/577) beraten und mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/950) den vorgenannten Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und den Antrag der Fraktion der FDP abgelehnt. In seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union“ (Bundestagsdrucksache 15/918) beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 21. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1138) abgelehnt. Jüngst wurde im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 21. Mai 2003 der gegenwärtige Beratungsstand im Europäischen Verfassungskonvent auch mit Sachverständigen diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt

der parlamentarischen Begleitung durch den Ausschuss geht dahin, die Organe der Europäischen Union zu stärken und das institutionelle Dreieck zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat zu festigen. Vor diesem Hintergrund hat der federführende Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, um abschließend Einfluss auf die Beratungen des Europäischen Verfassungskonvents nehmen zu können, sich mit den Konventvorschlägen, die bei den vorgesehenen letzten Plenartagungen am 5./6. und 12./13. Juni 2003 zur abschließenden Erörterung anstehen, befasst.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 21. Sitzung am 4. Juni 2003 die Annahme der unter Nummer 1 wiedergegebenen Stellungnahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen.

Berlin, den 12. Juni 2003

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Peter Altmaier
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

EUROPÄISCHER KONVENT
DAS SEKRETARIAT

Brüssel, den 23. April 2003 (24.04)

CONV 691/03

VERMERK

des	Präsidiums
für	den Konvent
Betr.:	**Organe** – **Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung**

Die Mitglieder des Konvents erhalten in der Anlage den Entwurf von Artikeln für Teil I betreffend die Organe der Union, den das Präsidium für die Aussprache im Plenum am 15./16. Mai vorschlägt.

Bei mehreren Kernfragen gab es zwei Wahlmöglichkeiten: entweder sich an die Bestimmungen des Vertrags von Nizza zu halten oder aber darüber hinaus zu gehen. Als Ergebnis der Beratungen des Präsidiums über sämtliche Fragen stellen die Vorschläge in Bezug auf die Vertretung im Europäischen Parlament, die Definition der qualifizierten Mehrheit und die Zusammensetzung der Kommission Lösungen dar, die über den Vertrag von Nizza hinaus gehen. Es ist Sache des Konvents, sich zu dieser Entscheidung zu äußern.

Nach Auffassung des Präsidiums sollte die neue Definition der qualifizierten Mehrheit erst dann gelten, wenn auch die neuen Bestimmungen über das Europäische Parlament und die Kommission zur Anwendung gelangen. Für den Übergangszeitraum könnten in die Verfassung Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, die die Bestimmungen des Vertrags von Nizza übernehmen würden.

Die Mitglieder des Konvents erhalten ferner den Entwurf eines Textes für einen etwaigen Artikel, der in Teil I Titel VI betreffend das demokratische Leben eingefügt werden könnte.

ANLAGE

TEIL I DER VERFASSUNG

TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

Artikel 14: Die Organe der Union

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,

– die Ziele der Union zu verfolgen,
– ihren Werten Geltung zu verschaffen,
– den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen

und die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen sicherzustellen, die die Union zur Erreichung ihrer Ziele durchführt.

(2) Zu diesem institutionellen Rahmen gehören

das Europäische Parlament,
der Europäische Rat,
der Ministerrat,
die Europäische Kommission,
der Gerichtshof der Europäischen Union,
die Europäische Zentralbank und
der Rechnungshof.

(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen. [1]

Artikel 15: Das Europäische Parlament

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und nimmt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.

(2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 700 nicht überschreiten. Die europäischen Bürger sind im Parlament degressiv proportional vertreten, wobei eine Mindestanzahl von vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments je Mitgliedstaat gilt.

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 16: Der Europäische Rat

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre Zielvorstellungen und ihre allgemeinen politischen Prioritäten fest.

(2) Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil.

---

[1] Z.E.: In einem anderen Teil der Verfassung soll etwa folgender Satz stehen: "Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Organe von einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung unterstützt."

(3) Der Europäische Rat tritt im vierteljährlichen Abstand zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Rates beschließen, sich von einem Minister oder - im Fall des Präsidenten der Kommission - von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat einvernehmlich.

Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Er muss Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

(3) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Europäischen Rates dürfen nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel 17: Der Ministerrat

(1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und nimmt die Aufgaben der Politikfestlegung und Koordinierungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr.

(2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 17a: Die Zusammensetzungen des Rates

(1) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet unter Beteiligung der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.

(2) Der Gesetzgebungsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen der Verfassung über die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze. Entsprechend der Tagesordnung kann der Vertreter jedes Landes auf Ministerebene von einem oder gegebenenfalls zwei Fachvertretern auf Ministerebene unterstützt werden.

(3) Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union.

(4) Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.

(5) Der Rat kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, dass der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.

(6) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, dass der Vorsitz in einer Zusammensetzung des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Artikel 17b: Die qualifizierte Mehrheit

(1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel 18: Die Europäische Kommission

(1) Die Europäische Kommission wahrt die allgemeinen europäischen Interessen. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung angenommenen Bestimmungen Sorge. Sie nimmt außerdem Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der von der Verfassung festgelegten Bestimmungen wahr.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, kann ein Rechtsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission angenommen werden.

(3) Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Ihnen können delegierte Mitglieder der Kommission zur Seite gestellt werden.

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

Artikel 18a: Der Präsident der Europäischen Kommission

(1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor zur Anwendung gelangt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste von drei Personen, darunter mindestens eine Frau, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser Personen benennt der gewählte Präsident unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa bis zu dreizehn Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements für Europa ausgewählt werden und die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, als Mitglieder der Kommission. Der Präsident und die als Mitglieder der Kommission benannten Persönlichkeiten stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

(3) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Dieses kann gemäß den Bestimmungen des Artikels X der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die Kommission annehmen. Wird ein solches Misstrauensvotum angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.

(4) Der Präsident der Kommission bestimmt die Leitlinien, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt. Er beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Er ernennt die stellvertretenden Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

(5) Der Präsident kann delegierte Mitglieder der Kommission ernennen, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern der Kommission zugrundegelegt werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Mitglieder der Kommission nicht übersteigen.

Artikel 19: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.

(2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der anderen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt [1]. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

[1] Für den Gerichtshof hat der von Herrn Vitorino geleitete Arbeitskreis auch die Möglichkeit einer Amtszeit von neun oder zwölf Jahren, bei der keine Wiederernennung zulässig wäre, geprüft.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen und nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;
- über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.

Artikel 21: Die Europäische Zentralbank

(1) Die Europäische Zentralbank steht dem System der Europäischen Zentralbanken vor, dem sie zusammen mit den nationalen Zentralbanken angehört.

(2) Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen.

(3) Die Bank gestaltet und verwirklicht die Währungspolitik der Union. Sie hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe des Euro, der Währung der Union, zu genehmigen. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung.

(4) Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.

(5) Die Bank trifft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln [A-B] des Teils II der Verfassung und den in der Satzung der Bank und des Systems der Europäischen Zentralbanken festgelegten Bedingungen. Gemäß den genannten Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

(6) Die Bank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

(7) Die Organe der Bank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln X bis Y des Teils II sowie in der Satzung der Bank festgelegt.

Artikel 22: Der Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

(2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

Artikel 23: Die beratenden Einrichtungen der Union

(1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Aus-schuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe unterstützt.

(2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskör-perschaften zusammen, die entweder ein Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskör-perschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

(3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der Organisationen der Arbeit-geber, der Arbeitnehmer und weiterer Akteure der repräsentativen Zivilgesellschaft, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft und Soziales, staatsbürgerliches Engagement, Beruf und Kultur liegen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(5) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln XY des Teils II der Verfassung festgelegt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

Möglicher Artikel X, der in den Titel VI über das demokratische Leben aufgenommen werden könnte

(1) Der Kongress der Völker Europas ist das Gremium für gemeinsame Reflexionen über das politische Leben in Europa. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Kongress greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.

(3) Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.

(4) Der Kongress setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.

EUROPÄISCHER KONVENT

DAS SEKRETARIAT

Brüssel, den 28. April 2003

CONV 691/03
COR 1 (de)

VERMERK

des	Präsidiums
für	den Konvent
Betr.:	**Organe** – **Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung**

Artikel 16 a Absatz 4 auf Seite 4 muss wie folgt lauten:

(4) Der Präsident des Europäischen Rates darf nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333